

Darlehensvertrag

Darlehensgeber	Darlehensnehmerin VR Bürgersolar Fürth eG Ritterstraße 5 90763 Fürth
----------------	--

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Gebäude

Projektadresse

mit einer Nennleistung von mindestens kWp zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung der Solarenergie.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird erst dann wirksam, wenn die Darlehensnehmerin genügend Darlehensverträge abgeschlossen hat, um die Photovoltaikanlage errichten zu können und ihren Betrieb zu sichern und alle weiteren relevanten Verträge, z. B. Dachnutzungsvertrag und Wartungsvertrag, abschließt.

Die Darlehensnehmerin unterrichtet den Darlehensgeber sobald dies der Fall ist. Mit der Unterrichtung wird der Vertrag wirksam.

Die Wirksamkeit des Vertrages gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn die Unterrichtung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt ist.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 4 Darlehenssumme

1. Höhe der Darlehenssumme

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin die Darlehenssumme von Euro, in Worten Euro. Die Darlehenssumme beträgt mindestens 600,00 Euro oder ein Vielfaches davon.

2. Einzugsermächtigung

Der Darlehensgeber ermächtigt die Darlehensnehmerin des Darlehensvertrages widerruflich von dem Konto bei der , BLZ einzuziehen.

§ 5 Verzinsung

Die Darlehenssumme wird mit einem Zinssatz von % p.a. verzinst.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und wird immer spätestens zum ersten Februar des Folgejahres fällig.

§ 6 Tilgung

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen. Die Tilgung erfolgt ab dem elften Jahr der Vertragslaufzeit in gleich hohen, jährlichen Raten. Diese sind immer spätestens zum ersten Februar des Folgejahres fällig. Sondertilgungen durch die Darlehensnehmerin sind jederzeit möglich. Verzögerte Tilgungszahlungen sind mit 3,00% p.a. zu verzinsen.

§ 7 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungsleistungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto bei der , BLZ zu überweisen. Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige zu benennen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Darlehensnehmerin sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des von dem Darlehensgeber unterschriebenen Vertrags eine von ihr gegengezeichnete Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, welche dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Geist dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum	Darlehensgeber
Ort, Datum	Darlehensnehmerin

Widerrufsbelehrung (bei Verbraucherverträgen)

Ich wurde darüber belehrt, dass ich den Abschluss des vorstehenden Darlehensvertrages innerhalb von zwei Wochen in Textform (schriftlich, per Telefax, per E-Mail, etc.) ohne Angabe von Gründen gegenüber der VR Bürgersolar Fürth eG, Ritterstraße 5, 90763 Fürth widerrufen kann. Die Frist beginnt am Tag nach Abgabe meiner Erklärungen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Ort, Datum	Darlehensgeber
------------	----------------